

Clearing-Bedingungen

2 Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte

2.2 Teilabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.1 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)

2.2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung (...)

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

· Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, ~~mindestens jedoch EUR 500 oder CHF 850~~, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.